Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2013

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Planungs-und Verkehrsausschuss	28.05.2020	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Konzept zum Alltagsradverkehr Gemeinde Swisttal
- Mitteilung über die Sachstände von einzelnen Maßnahmen -

Beschluss:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet. Die Beratungen des Ausschusses sind abzuwarten.

Sachverhalt:

Nachfolgend wird über die Sachstände kurz informiert:

- Maßnahme 23.2: Versetzung von mehreren Speerpfosten und Markierungsarbeiten auf Wirtschaftswegen entlang des Swistbaches

  Das offizielle verwaltungsinterne Arbeitspapier der Straßenverkehrsbehörde liegt der Gemeinde bisher nicht vor. Entsprechend der vorläufigen Version des Arbeitspapieres werden nun allerdings in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde die erforderlichen Planzeichnungen/Unterlagen erstellt und dem Straßenverkehrsamt mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt. Intern muss die Verkehrsbehörde allerdings noch klären, wie mit Anträgen gemäß des Arbeitspapieres verfahren werden soll. Parallel hierzu erfolgen aktuell noch die letzten Abstimmungen hinsichtlich der Inhalte des Gestattungsvertrages (Unterhaltungspflichten der Gemeinde etc.) zwischen dem Erftverband als Grundstückseigentümer des Wirtschaftsweges und der Gemeinde.

- RadPendlerRoute Rheinbach-Swisttal-Alfter-Bonn

  Über das ganze Jahr 2020 werden an verschiedenen Stellen Zählungen des Radverkehrs vorgenommen. Die Zählungen erfolgen mit einer kleinen mobilen

Einheit. Der Rhein-Sieg-Kreis hat in der Zeit vom 06.01.2020 bis zum 08.03.2020 auf dem Radweg parallel zur L493 (zwischen Morenhoven und Peppenhoven) eine mobile Zählstelle für den Radverkehr errichtet. Nach Auskunft des Rhein-Sieg-Kreises wurden in diesem Zeitraum pro Tag durchschnittlich 56 Radfahrende gezählt. Spitztentage waren der 15.02 und 03.03 mit jeweils 102 Radfahrenden. In der Zeit vom 09.03.2020 bis zum 30.03.2020 wurde die Zählstelle östlich vom Ortsausgang Buschhoven aufgebaut (parallel zur B56). In diesem Zeitraum wurden durchschnittlich 188 Radler erfasst. Spitzentage waren Samstag, der 28.03. (395) und Freitag, der 27.03. (335). Die vorgenommenen Markierungsarbeiten sowie öffentlichkeitswirksame Verteilungen von Flyern zeigt, dass die Attraktivität der Route stetig zunehmen wird und das es zukünftig ebenfalls wichtig sein wird, die Anreize zum Umstieg vom Auto auf das Fahrrad in den Routenplanungen zukünftiger Wege oder neuer Verknüpfungen zu verbessern.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte bezüglich der nachfolgenden Maßnahmen über das weitere Vorgehen beraten:

- Maßnahmen 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2 Netz- und Routenschlüsse; Ausbau von Wirtschaftswegen

  Der Fördergeber teilte telefonisch mit, dass er keine Lösung für eine Förderung nach der FöRi-Nah in Aussicht stellen kann, da es nicht möglich ist, eine KAG Maßnahme zu fördern. Nur ein reiner Radweg bzw. ein kombinierter Fuß- und Radweg kann gefördert werden. Die Wege dürfen nicht durch eine landwirtschaftliche Nutzungen verunreinigt oder behindert werden. Eine andere Fördermöglichkeit ist derzeit auch nicht ersichtlich. Hier wird nochmals schriftlich nachgefasst werden.

  Von dem Rechtsanwaltsbüro Lenz und Johlen wurden zwei Ansätze gesehen, welche in der Sitzung am 09.10.2019

  Beschlussvorschlag:

  „Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zu dem Maßnahmen 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2 eine

  • Änderung der gesamten Straßenbaubeitragssatzung; Verwendung des „engen“ Anlagenbegriffs – Erschließungsanlagenbegriff

  <u>ODER:</u>

  • Einzelsatzung:
  (gemäß § 4 Abs. 9 der Straßenbaubeitragssatzung bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall, die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen, für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen)

  weitergehend zu prüfen und eine entsprechende Mustersatzung zu erarbeiten.

  Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Mitteilung über die übrigen Sachstände zur Kenntnis.“

vorgestellt wurden. Jedoch sind dies keine rechtssicheren Lösungsansätze. Die Folge sind zudem weiterhin die Forderung von Beiträgen der angrenzenden Eigentümer.

Sollte an einer Förderung nach FöRi-Nah festgehalten werden, bedürfen die kurzen Routenschlüsse der Wirtschaftswegeverbindungen einer Widmung ausschließlich zur Nutzung für den Radverkehr. Insoweit sollten zunächst die betroffenen Landwirte vor Durchführung formeller Widmungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten werden. Zu klären ist, ob die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auch durch andere umliegende Wirtschaftswege sichergestellt werden kann. Sofern sich hierzu Lösungen abzeichnen, ist allerdings weiterhin fraglich ob eine Förderung nach FöRi-Nah für die kurzen Radwegeverbindungen von wenigen Metern zwischen den angrenzenden Wirtschaftswegen gefördert werden können.

Anderweitige Lösungen mit Inanspruchnahme von Förderungen ohne die zwingende Erhebung von Beiträgen der angrenzenden Grundstückseigentümer sind nicht ersichtlich.